

Saarbrücker Solidaritätsfonds zur Sicherung der Kulturszene und Kreativwirtschaft in Zeiten der Corona-Pandemie

Ziel ist die Sicherung des Fortbestands der Veranstaltungen, der Kulturszene und der Kreativwirtschaft in Saarbrücken

Saarbrücken ist das kulturelle Zentrum des Saarlandes und der Region. Wir haben eine vielfältige Kulturszene, starke Kulturinstitutionen und auch eine bedeutende Kreativwirtschaft. In unserer Stadt gibt es ein vielfältiges Angebot an Breiten- und Spitzenkultur, auch das kreative und urbane Saarbrücken und die Popkultur haben eine hohe Bedeutung für unsere Stadt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben diese Bereiche wirtschaftlich hart getroffen. Abgebrochene und verlorene Aufträge, abgesagte Veranstaltungen – viele Veranstalter, Künstler und Kreative haben derzeit kaum oder keine Einnahmen. Zuschüsse des Bundes und des Landes wurden zwar von vielen in Anspruch genommen, die Gelder sind jedoch oft nach wenigen Wochen aufgebraucht. Die Auswirkungen der Pandemie dauern aber fort, deshalb muss die bestehende Förderpraxis auf die Pandemie und ihre Auswirkungen hin angepasst werden.

Veranstaltungen, Kultur und Kunst sind kein Luxus, sondern Teil der gesellschaftlichen Daseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger.

Die Kulturszene, die Kreativwirtschaft und die Veranstalter benötigen die Solidarität der Stadtgesellschaft und der Landeshauptstadt, deshalb wird Saarbrücken auf Basis der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten diese Bereiche unterstützen und eine aktive Rolle einnehmen.

Der Solidaritätsfonds ist ein städtisches Programm, das sich an

- **freie Kulturschaffende, Kulturvereine und -initiativen (Programm A)** und
- **Kulturbetriebe, -institutionen, Veranstalter und Locationanbieter (Programm B)**

richtet, welche durch die Corona-Krise in wirtschaftlichen Schieflagen geraten sind. Der Solidaritätsfonds ist bis zum **31. Dezember 2020 befristet** und im Hinblick auf die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Förderung durch den Solidaritätsfonds der Landeshauptstadt Saarbrücken ist nachrangig, das heißt, zunächst müssen alle Möglichkeiten zur Kompensation von Einnahmeausfällen durch Bund und/oder Land ausgeschöpft werden.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Marisa Winter

Tel.: 0681 905-1660

E-Mail: marisa.winter@saarbruecken.de

Programm A – freie Kulturschaffende, Kulturvereine und –initiativen

Der Zuschuss (einmalige Förderung) gilt in Form einer grundsätzlich nicht zurück zu zahlenden Einmalzahlung, um die zu fördernden freien Kulturschaffenden, Kulturvereine und –initiativen im Lichte der Corona-Krise bei der Durchführung von Projekten zu unterstützen.

Wer ist antragsberechtigt?

- freie Kulturschaffende (Personen, die überwiegend ihr Einkommen aus der künstlerischen Tätigkeit beziehen), Kulturvereine und –initiativen, deren Programm bzw. Werk eine Bedeutung für die Kultur in der Stadt hat.
- Grundvoraussetzung ist, dass bei diesen aufgrund der Corona-Pandemie Veranstaltungen und/oder Projekte (Betrachtungszeitraum seit März 2020) abgesagt und gegebenenfalls verschoben werden müssen/mussten und dies zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt hat.

Unter welchen Voraussetzungen kann der Solidaritätsfonds in Anspruch genommen werden?

1. Einnahmeausfälle:

Die Person /der Verein/ die Initiative hat (nach Abzug alternativer in Anspruch genommener Hilfen) einen unverschuldeten Verlust an Einnahmen (mindestens 25 Prozent der Einnahmen des Vergleichszeitraums 2019) durch die Corona-Pandemie und kann diesen Verlust auf der Kostenseite nicht auffangen.

2. Bei Vereinen / Initiativen – Fortbestand:

Der Fortbestand des Vereins / der Initiative ist jenseits der Corona-Krise beabsichtigt und auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung plausibel.

3. Beitrag zur kulturellen Vielfalt und Bedeutung des Projekts

Was kann beantragt werden?

Beantragt werden kann ein maximaler Betrag von 7.500 € für die Durchführung eines Projekts, einer kulturellen Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe.

Dabei sind insbesondere förderungswürdig Kosten für Honorare, die Kompensation von Einnahmeausfällen (bspw. bei Durchführung der Veranstaltung online oder vor einem aus Gründen des Hygieneschutzes reduzierten Publikums). Die Anmietung ggf. größerer Räume zur Gewährleistung der Hygiene und Abstandsregelungen. Die Kosten für Sicherheit, Absperrungen, Einlasskontrollen, Hygienemaßnahmen.

Wo und ab wann können Anträge eingereicht werden?

Anträge können bis zum 30. Juni 2020 eingereicht werden. Nachlaufend können (bei Verfügbarkeit von Mitteln) weitere Förderantragsphasen bekanntgegeben werden, bis spätestens 31. Oktober 2020.

Der Antrag muss bis zum Datum der Förderantragsphase abgesandt worden sein, per E-Mail oder postalisch (es gilt der Poststempel).

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken
Stichwort: Solidaritätsfonds – Kultur - Programm A
Rathausstraße 1
66111 Saarbrücken

Antrag per E-Mail: kreativ@saarbruecken.de

Programm B – Kulturbetriebe, -institutionen, Veranstalter und Locationanbieter

Der Zuschuss (einmalige Förderung) gilt in Form einer grundsätzlich nicht zurück zu zahlenden Einmalzahlung, um die zu fördernden Kulturbetriebe, -institutionen, Veranstalter und Locationanbieter im Lichte der Corona-Krise bei der Durchführung von Projekten/Veranstaltungen zu unterstützen.

Wer ist antragsberechtigt?

- *Kulturbetriebe- und -institutionen* (wie Theater-, Tanzeinrichtungen, Kinos)
- *Veranstalter* (von Kulturveranstaltungen, einschließlich der Straßen-, Pop- und Festkultur)
- *Locationanbieter* (Anbieter von Orten, in denen kulturelle Veranstaltungen stattfinden)

soweit sie kontinuierlich Kurs- und/oder Veranstaltungsprogramme bieten und sie für den Fortbestand des kulturellen Lebens von Bedeutung sind und sie einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt leisten.

Grundvoraussetzung ist, dass bei diesen aufgrund der Corona-Pandemie Veranstaltungen und/oder Projekte (Betrachtungszeitraum seit März 2020) abgesagt und gegebenenfalls verschoben werden müssen/mussten und dies zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt hat.

Nicht antragsberechtigt sind Kulturbetriebe und Kulturvereine, die eine institutionelle Förderung von öffentlichen Zuschussgebern erhalten, die größer als 50 Prozent der Gesamteinnahmen ist.

Die Antragstellenden (natürliche und juristische Personen) müssen

- Betreiberin oder Betreiber bzw. Veranstalterin oder Veranstalter des oben erwähnten Kurs- und/oder Veranstaltungsprogramms sein,
- ihren Sitz in Saarbrücken haben,
- und für die kulturelle Infrastruktur in Saarbrücken bedeutsam sein.

Zum Nachweis ihrer kulturellen Bedeutung müssen die Antragstellenden umfassend darlegen, welchen Beitrag sie für die Kultur in Saarbrücken leisten.

Der oder die Antragsstellende muss zuvor bereits kontinuierlich Kulturveranstaltungen in Saarbrücken durchgeführt haben.

Der Fortbestand der Kulturbetriebe, -institutionen, des Veranstalters bzw. Locationanbieters muss für die Zeit nach der Corona-Krise beabsichtigt und plausibel sein.

Unter welchen Voraussetzungen kann der Solidaritätsfonds in Anspruch genommen werden?

1. Einnahmeausfälle:

Der Antragsteller/ Die Antragstellerin hat (nach Abzug alternativer in Anspruch genommener Hilfen) einen unverschuldeten Verlust an Einnahmen (mindestens 25 Prozent der Einnahmen des Vergleichszeitraums 2019) durch die Corona-Pandemie und kann diesen Verlust auf der Kostenseite nicht auffangen.

2. Fortbestand der Institution bzw. des Betriebs

Der Fortbestand ist jenseits der Corona-Krise beabsichtigt und auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung plausibel. Ohne die beantragten Hilfen infolge der nicht vermeidbaren Einnahmeausfälle beziehungsweise unvermeidbaren

Kostensteigerungen ist der Fortbestand durch die Auswirkungen der Corona-Krise bedroht.

3. **Beitrag zur kulturellen Vielfalt und Bedeutung des Projekts**

Was kann beantragt werden?

Beantragt werden kann ein maximaler Betrag von 10.000 € für die Durchführung eines Projekts, einer Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe.

Dabei sind insbesondere förderungswürdig Kosten für Honorare, die Kompensation von Einnahmeausfällen (bspw. bei Durchführung der Veranstaltung online oder vor einem aus Gründen des Hygieneschutzes reduzierten Publikums), die Anmietung ggf. größerer Räume zur Gewährleistung der Hygiene und Abstandsregelungen, die Kosten für Sicherheit, Absperrungen, Einlasskontrollen, Hygienemaßnahmen.

Wo und ab wann können Anträge eingereicht werden?

Anträge können bis zum 30. Juni 2020 eingereicht werden. Nachlaufend können (bei Verfügbarkeit von Mitteln) weitere Förderantragsphasen bekanntgegeben werden, bis spätestens 31. Oktober 2020.

Der Antrag muss bis zum Datum der Förderantragsphase abgesandt worden sein, per E-Mail oder postalisch (es gilt der Poststempel).

Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Saarbrücken
Stichwort: Solidaritätsfonds - Kultur - Programm B
Rathausstraße 1
66111 Saarbrücken

Antrag per E-Mail: kreativ@saarbruecken.de

Hinweise zur Beantragung und Nachweisung für Programm A und B

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Für eine schnelle und effiziente Bearbeitung der Förderanträge muss der oder die Antragstellende folgende Unterlagen einreichen:

- Antragsformular (siehe dortige Angaben)
- Projektplan / Wirtschaftsplan (Einnahme- und Ausgabenseite sowie Rücklagen) des/der Antragstellenden 2019 und 2020
- Programmnachweis für die vorangegangene kontinuierliche Kulturarbeit
- Darlegung der kulturellen Bedeutung und Beitrag zur kulturellen Vielfalt
- Kostennachweise (zum Beispiel Kontoauszüge, Betriebswirtschaftliche Auswertung, Lohnjournal) für die genannten Sach- und Personalkosten.
- bei Betrieben: Handelsregisterauszug oder Gewerbesteueranmeldung
- bei Vereinen: Nachweis eines Eintrages ins Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken

Verwendungsnachweis

Wie wird der Verwendungsnachweis abgewickelt?

Bis zum 30.06.2021 ist ein Verwendungsnachweises über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses aus dem Solidaritätsfonds durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen.

Wir wenden grundsätzlich die ANBest für Projektförderungen an.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Förderung auf tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben basiert. Ausgaben sind förderfähig, wenn sie im angemessenen Verhältnis zu Zielsetzung, Zeitraum und Umfang der Arbeit stehen. Die Berechnung basiert bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellenden auf den Netto-Beträgen, das heißt ohne Ausweisung der Umsatzsteuer.

Im Verwendungsnachweis sind insbesondere Förderungen Dritter auszuweisen, auch jene, die sich aus anderen Förderprogrammen aufgrund der Corona-Pandemie ergeben haben. Hierunter fallen auch Darlehen oder Bürgerschaften.

Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen können insbesondere die folgenden Kostenpositionen der förderfähigen Betriebe oder Vereine Gegenstand der Hilfe sein, wenn sie unvermeidbar sind:

- **Sachkosten:**
 - Miete und Mietnebenkosten (beispielsweise Strom, Wasser, Abfallgebühren),
 - Büromieten,
 - Werbung, Public Relation, Druckerzeugnisse, Webdesign,
 - Bürobedarf (feste und flexible Kosten),
 - Technik (Anschaffung oder Miete),
 - Transportkosten,
 - Rechte, GEMA und Versicherungen,
 - Buchführungskosten,
 - sonstige Sachkosten (bitte erläutern),
 - Rechtsberatung und Versicherungen.

- **Personalkosten:**
 - Personal- und Personalnebenkosten durch nicht gedeckte Kurzarbeitergeld-Zuschüsse beziehungsweise Honorare analog,
 - Löhne und Lohnnebenkosten der Minijobber.
- **Nicht förderfähig sind unter anderem:**
 - kalkulatorische Kosten,
 - Abschreibungen auf das Umlauf- sowie das Anlagevermögen,
 - Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Antragstellers entstanden sind (zum Beispiel Versäumnisgebühren, Bußgelder, Gerichtskosten, etc.),
 - Repräsentationskosten,
 - Bewirtungskosten,
 - Rückzahlungen von Darlehen einschließlich zugehöriger Zinsen,
 - Spenden (an Dritte),
 - Geldwerte Leistungen.

Welche Mitteilungspflichten bestehen?

Der Fördermittelempfänger oder die Fördermittelempfängerin muss mitteilen, wenn Fördermittel Dritter bezogen werden oder sich die Einnahmen ändern (zum Beispiel Spenden, Nichterstattung von Eintrittsgeldern, Wegfall von Forderungen Dritter etc.). Zudem ist mitzuteilen, falls ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt oder eröffnet wird.